



EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

Gemeindeordnung

vom

29. September 2011

(Letzte Anpassung per 1. Dezember 2023)

Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung und § 45 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Organisationstyp

Die Stadt Laufen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behörden ¹ / ²

Es bestehen folgende Behörden:

- a) Stadtrat, bestehend aus 7 Mitgliedern;
- b) Schulrat ³, bestehend aus 7 Mitgliedern, wovon ein Stadtrat von Amtes wegen;
- c) Musikschulrat, Anzahl Mitglieder gemäss Vertrag;
- d) Sozialhilfebehörde (SHB), bestehend aus 7 Mitgliedern, wovon ein Stadtrat von Amtes wegen;
- e) Wahlbüro, bestehend aus 11 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern;
- f) Gemeindeversammlungspräsidium und -vizepräsidium;
- g) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK), bestehend aus 7 Mitgliedern.

§ 3 Verantwortlichkeit

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben nach bestem Vermögen das ihre beizutragen, dass die Behörde und Kommission ihrer Aufgabe gerecht werden. Sie sind zur regelmässigen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Alle Mitglieder sind an die gesetzliche Schweigepflicht gebunden.

§ 4 Schlussabstimmung an der Urne ⁴

¹ An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

² Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.

¹ Paragraphentitel und neue Nummerierung eingefügt mit Änderung vom 15.06.2023

² Aufzählung gemäss Änderung vom 15.06.2023 (keine Nennung von Vormundschaftsbehörde und Kresschulrat mehr)

³ Neue Bezeichnung gemäss Änderung vom 15.06.2023

⁴ Eingefügt mit Änderung vom 15.06.2023

B. Wahlen

§ 5 Wahlorgane ⁵

An der Urne werden durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählt:

- a) Stadtrat,
- b) Stadtpräsidium,⁶
- c) Gemeindeversammlungspräsidium und -vizepräsidium,⁷
- d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK⁸),
- e) Sozialhilfebehörde (SHB⁹),
- f) Schulrat.¹⁰

² Ausgenommen davon ist in lit. e.) und f.) jeweils das Mitglied, welches durch den Stadtrat aus seiner Mitte bestellt wird.

³ Alle an der Urne gewählten Behörden unterliegen einer Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden. Angebrochene Amtsperioden sind ganzen gleichgestellt.

⁴ Alle weiteren Behörden- und Kommissionsmitglieder, Delegierte in Zweckverbänden und ähnliche sowie Kreisschulräte werden durch den Stadtrat gewählt. ¹¹

§ 6 Wahlverfahren ¹²

¹ Alle Behörden werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

² Alle in § 5 Abs. 1 genannten Behörden sind in stiller Wahl wählbar.

C. Finanzausgaben

§ 7¹³ Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a) neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 pro Jahr;
- b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.00 pro Jahr.

⁵ Paragraphentitel eingefügt sowie neue Nummerierung gemäss Änderung vom 15.06.2023

⁶ Neue Bezeichnung gemäss Änderung vom 15.06.2023

⁷ Neue Bezeichnungen gemäss Änderung vom 15.06.2023

⁸ Abkürzung eingefügt am 15.06.2023

⁹ Abkürzung eingefügt am 15.06.2023

¹⁰ Neue Bezeichnung gemäss Änderung vom 15.06.2023

¹¹ Neuer Absatz 4 eingefügt am 15.06.2023

¹² Gemäss Änderung vom 15.06.2023 (Wegfall Proporz)

¹³ Neue Nummerierung gemäss Änderung vom 15.06.2023

§ 8¹⁴ Finanzkompetenz des Stadtrates

Der Stadtrat kann ausserhalb des Voranschlags und ausserhalb einer Sondervorlage über folgende Beträge verfügen:

- a) neue Ausgaben einzeln bis CHF 50'000.00
 insgesamt bis CHF 200'000.00 pro Jahr.
- b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken (Verkehrswert)
 insgesamt bis CHF 600'000.00 pro Jahr.
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten
 oder zulasten der Gemeinde
 insgesamt bis CHF 60'000.00 pro Jahr.

§ 9 Indexierung ¹⁵

Die in den §§ 7 und 8 genannten Beträge sind indexiert. Sie werden jeweils jährlich nach Erreichen einer Teuerung von 5 % angepasst. (Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2020 = 100 Punkte, Indexstand November 2023 = 106.2 Punkte).

D. Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Gemeindeordnung der Stadt Laufen vom 10. September 2004 wird aufgehoben.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat wie folgt in Kraft:

§ 5 Abs. 2 lit. d am 1. August 2012, § 5 Abs. 2 lit. c am 1. Januar 2013 sowie die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 2012. Bis zum 1. August 2012 und bis am 1. Januar 2013 gelten für den Ortsschulrat bzw. für die Sozialhilfebehörde die entsprechenden Bestimmungen des bisherigen Rechts.

Die Änderungen vom 15. Juni 2023 treten am 1. Dezember 2023 in Kraft.

¹⁴ Neue Nummerierung sowie Streichung letzter Satz (Neuregelung) gemäss Änderung vom 15.06.2023

¹⁵ Eingefügt mit Änderung vom 15.06.2023

Genehmigungsvermerke

Vom Stadtrat zur Genehmigung beantragt.
Laufen, 22. Mai 2023

Stadtrat Laufen

Präsident

Pascal Bolliger



Stadtverwalter

Thomas Locher

Von der Gemeindeversammlung beschlossen.
Laufen, 15. Juni 2023

Namens der Gemeindeversammlung

Präsident

Roland Stoffel



Stadtverwalter

Thomas Locher

Durch **Urnenabstimmung** vom 22. Oktober 2023 mit 1'293 JA-Stimmen gegen 198 NEIN-Stimmen gutgeheissen.

Vom Regierungsrat genehmigt.
Liestal, 19. Dezember 2023

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2023-1776

vom 19. Dezember 2023

Einwohnergemeinde Laufen – Gemeindeordnung

1. Ausgangslage

Am 15. Juni 2023 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Laufen mit grossem Mehr gegen fünf Nein-Stimmen eine Teilrevision der Gemeindeordnung beschlossen. Die Teilrevision der Gemeindeordnung ist am 22. Oktober 2023 an der Urne mit 1'293 Ja-Stimmen zu 198 Nein-Stimmen gutgeheissen worden.

2. Erwägungen

Gemäss § 168 Absatz 1 Buchstabe a Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; SGS 180) ist die Gemeindeordnung oder die Änderung derselben dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan über die Gemeinden ist der Regierungsrat (§ 167 Absatz 1 Gemeindegesezt in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindecnormen; SGS 140.25).

Die mit Beschluss vom 15. Juni 2023 verabschiedete Revision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Laufen ist rechtskonform und kann vorbehaltlos genehmigt werden.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

<input type="checkbox"/>	Medienkonferenz	<input type="checkbox"/>	Medienmitteilung	<input checked="" type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	<input type="checkbox"/>	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				<input type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

15 /FKD

Einwohnergemeinde Laufen – Gemeindeordnung

Die Teilrevision vom 15. Juni 2023 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Laufen wird genehmigt.

4. Beschluss

- ://:
1. Die Teilrevision vom 15. Juni 2023 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Laufen wird genehmigt.
 2. Der Beschluss wird mittels Kurzmitteilung im Regierungsbulletin kommuniziert.

Beilagen:

- Akten

Verteiler ohne Beilagen:

- Einwohnergemeinde Laufen, Vorstadtplatz 2, 4242 Laufen (info@laufen-bl.ch)
- Landeskanzlei
- Finanz- und Kirchendirektion, Generalsekretariat, Stabsstelle Gemeinden (miriam.bucher@bl.ch; stefan.buchwalder@bl.ch; dominik.baumgartner@bl.ch)
- Finanz- und Kirchendirektion (2)

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich